

Beitragsordnung

Beitragsordnung des Horremer Sportvereins 1919 e.V. (HSV)

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren an den Verein. Sie ist ausdrücklich kein Bestandteil der Satzung, sondern dient der strukturierten Darstellung der Beiträge gem. § 5 der Satzung.
2. Der Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühren werden gemäß § 5 der Satzung von der Mitgliederversammlung beschlossen. Gebühren legt der Vorstand fest.
3. Die festgesetzten Beträge treten nach Beschluss der Mitgliederversammlung am 5. Juni 2019 in Kraft.
4. Beiträge und Gebühren können nicht gegen andere Forderungen aufgerechnet werden.

5. **Jahresbeiträge:**

aktive Mitglieder	EUR	156,00
inaktive Mitglieder	EUR	96,00
Ehrenmitglieder (beitragsfrei gem. §6 der Satzung)	EUR	0,00
Kinder (gemäß Jugendordnung)	EUR	156,00

Inaktive Mitglieder und Ehrenmitglieder können auf eigenen Wunsch den maximalen Jahresbeitrag in Höhe von EUR 156,00 zahlen. Hierfür wird eine widerrufliche Erklärung unterzeichnet.

Aktive Mitglieder der Hockeyabteilung haben eine zusätzliche Umlage in Höhe von EUR 80,00 zu entrichten.

6. Ermäßigungen auf den Mitgliedsbeitrag:

Zweites Kind einer Familie	50%
Drittes Kind und weitere Kinder einer Familie	100%
Jugendtrainer	100%
Trainer der 2. Mannschaft	100% Schiedsrichter
im Auftrag des HSV	100%
aktive Spieler der Seniorenmannschaften	25%

Alle ermäßigten Beitragsformen müssen beantragt und der Anspruch mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden.

Die Aufnahmegebühr in den Verein beträgt EUR 15,00

7. Beitragszeitraum und Fälligkeit

Der Beitragszeitraum ist der 1. Juli des Jahres bis zum 30. Juni. des Folgejahres. Die Beiträge sind jährlich fällig zum 1. September, ohne dass es einer gesonderten Mitteilung bedarf. Bei Zahlung per Lastschriftinzug kann auf Antrag eine halbjährliche Zahlungsweise vereinbart werden. Zur Deckung des erhöhten Verwaltungsaufwands sind in diesem Falle zusätzlich EUR 4,00 p.a. zu zahlen. Bei Zahlung per Überweisung ist eine halbjährliche Zahlungsweise nicht möglich.

Bei Eintritt innerhalb des Beitragszeitraums wird ein anteiliger Beitrag berechnet (einschließlich des gesamten Monats des Beitritts).

8. Bei Vereinsaustritt erfolgt keine Beitragserstattung.
9. Der Einzug des Mitgliedsbeitrages erfolgt durch Lastschriftinzug zum 1. September jeden Jahres. Abbuchungen sind nur vom Girokonto möglich. Im Falle von Rücklastschriften sind die externen Kosten (Bankgebühren) vom Mitglied zu tragen. Zur Deckung der Mehrkosten können weitere Beträge in Rechnung gestellt werden.
10. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 1. September jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.

11. Beitragskonto:

Bank:	Kreissparkasse Köln
IBAN:	DE36 3705 0299 0152 0014 81
BIC	COKSDE33
Zahlungsgrund	Mitgliedsbeitrag <i>Vor- und Zuname</i>

12. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von EUR 5,00 pro Mahnung erhoben.

Der Kassierer kann auf die zusätzlichen Gebühren gemäß Nr. 7 und Nr. 12 verzichten.

13. Veränderungen der persönlichen Angaben, insbesondere der Kontoverbindung, sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Werden Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen. Anfallende Kosten trägt das säumige Mitglied.